

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1858.

№ XL. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, den Cassencours der 20 Kreuzer- und 10 Kreuzer-Stücke betreffend, vom 18. August 1858.

In Folge einer unter den Regierungen des süddeutschen Münzvereins in Beziehung auf die Geltung der 20 und 10 Kreuzer-Stücke am 6. d. M. zu München getroffenen Uebereinkunft und unter theilweiser Aufhebung der Bekanntmachung vom 9. December 1840, die bei den Fürstlichen Cassen anzunehmenden und auszugebenden Münzen betreffend (Ges. Samml. 1840, Seite 208 ff.), wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, was folgt:

§. 1.

Der zeitliche Werth der 20 und 10 Kreuzer-Stücke Oesterreichischen Gepräges zu 24 Kr. und 12 Kr. wird vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an bei den Fürstl. Cassen in den Oberherrschaft des Fürstenthums auf 23½ Kr. und 11 Kr., nach dem 5/2 Guldenfuß, und in der Fürstl. Unterherrschaft auf 6 Sgr. 8½ Pf. und 3 Sgr. 1½ Pf., nach dem 30 Thalerfuß, herabgesetzt. Unter den vorerwähnten 20 und 10 Kreuzer-Stücken, kaiserl. Oesterreichischen Gepräges, sind die von dem Gepräge derjenigen erloschenen Münzherrschaften inbegriffen, deren Gebiete gegenwärtig zu Oesterreich gehören.

§. 2.

Diejenigen 20 und 10 Kreuzer-Stücke, welche das Landesgepräge eines der süddeutschen Münzvereinsstaaten oder einer denselben einverleibten Münzherrschaft tragen, behalten bei den Fürstlichen Cassen ihre bisherige Geltung von 24 und 12 Kreuzern

Angesprochen in **Rudolstadt** den 21. August 1858.